



Satzung zur Aufstellung von Warenautomaten im Gemeindegebiet Birkenfeld

Nach § 74 Abs 1 Nr.2 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Birkenfeld über die besonderen Anforderungen an die Aufstellung von Warenautomaten auf dem Gemeindegebiet sowie den Ausschluss von Warenautomaten auf Gebieten mit bestimmten Charaktereigenschaften gem. §74 Abs. 1 Nr. 2 LBO.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet, unabhängig ob ein Bebauungsplan besteht oder das Gebiet im Sinne des §34 BauGB beurteilt werden würde.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich von Warenautomaten

Die Satzung gilt für Warenautomaten. Ein Warenautomat ist ein Automat, der Waren in Selbstbedienung gegen Zahlung des Kaufpreises ausgibt. Der Begriff Verkaufsautomat wird dem Begriff Warenautomat gleichgestellt.

Für die Aufstellung von Warenautomaten im Zusammenhang mit zeitlich begrenzten Veranstaltungen (max. 2 Wochen) gelten die Vorschriften dieser Satzung nicht.

§ 3 Warenautomaten in Wohn-, Dorf- und Kleinsiedlungsgebieten

In Wohn-, Dorf- und Kleinsiedlungsgebieten sind Warenautomaten nicht zulässig.

§ 4 Warenautomaten in Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten

In Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sind Warenautomaten grundsätzlich zulässig, sofern diese den allgemeinen Anforderungen nach §5 entsprechen.

§ 5 Allgemeine Anforderungen

Warenautomaten sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie sich in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie in das Straßenbild einfügen.

Sie haben den Gestaltungsgrundsätzen dieser Satzung zu entsprechen, die zur Wahrung des besonderen baulichen und landschaftlichen Charakters der Gemeinde Birkenfeld formuliert wurden.

1. Aufstellungsort:

Der Aufstellungsort eines Warenautomaten muss so geschaffen sein, dass keinerlei negative Auswirkungen auf vorhandene Verkehrsflächen und deren Nutzung entstehen. Die Verjüngung von Gehwegbreiten ist unzulässig. Der Aufstellungsort ist von der Baurechtsbehörde zu prüfen und abzunehmen.

2. Material, Form und Farbe sind mit dem Charakter der vorhandenen Umgebung (insbesondere Gebäude, Straßenansicht) in Einklang zu bringen. Material, Farbe und Form sind genau zu erläutern und mit dem Baurechtsamt abzustimmen. Die Verwendung von auffallenden Schriftzügen oder Leuchtreklamen sind unzulässig. Insbesondere ablenkende Kennzeichnungen sind zu vermeiden.

3. Die Anzahl der Warenautomaten an einem Standort ist auf 1 beschränkt. Eine Ansammlung mehrerer Automaten an einem Standort ist unzulässig.

4. Zum Schutze des Ortsbildes sind innerhalb einer Umgebung von 200 Metern um einen Warenautomaten keine weiteren Warenautomaten zulässig.

5. Warenautomaten, die Waren aus Eigenerzeugung (insbesondere Lebensmittel) anbieten sind Warenautomaten anderer Angebote vorzuziehen.

§ 6 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können zugelassen werden, wenn hierdurch keine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Baukörpers oder des Ortsbildes eintritt und die Verwirklichung anderer baugestalterischer und städtebaulicher Absichten nicht behindert oder erschwert wird.

Dabei ist insbesondere zu prüfen:

- Kann dem Schutzziel der jeweiligen Anforderung in gleicher Weise entsprochen werden?
- Werden öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Interessen nicht beeinträchtigt?
- Ist die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Anforderungen des §3 Abs. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg vereinbar?

Mit den öffentlichen Belangen ist eine Abweichung in der Regel vereinbar, wenn die in § 5 dieser Satzung allgemeinen Anforderungen erfüllt bleiben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Satzung können gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 75 Abs. 4 der Landesbauordnung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu Euro 100.000,- geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt bzw. Wortlaut der vorstehenden Satzung vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2025 beschlossen wurde und dabei die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen eingehalten worden sind.

Birkenfeld; den 26.11.2025



Martin Steiner
Bürgermeister